



Verein Integration & Teilhabe e.V.

Satzung

Bescheinigung der
Gemeinnützigkeit



Das Finanzamt Kiel
Holtenuer Str. 183, 24118 Kiel
hat dem Verein
„Integration & Teilhabe e.V.“
am 20. März 2019
die Steuernummer 20/292/88675 zugeteilt.

Sie gilt für:

***Feststellung der Körperschaftsteuerbefreiung gem. § 5 KStG als
Berufsverband, Unterstützungskasse, politische Partei, Wirtschaftsförderungsgesellschaft oder gemeinnützige Körperschaft.***

Satzung des Vereins „Integration und Teilhabe e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14. Januar 2019 in Bad Malente-Gremsmühlen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Registriernummer

VR 4339 HL lfd. Nr.1 am 29.07.2019.

Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Integration & Teilhabe e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Malente und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und die Hilfe für Flüchtlinge insbesondere durch:

- a) präventive, helfende und pädagogische Angebote für Flüchtlinge (Kinder, Jugendliche, Eltern und Einzelpersonen) und Migranten wie z.B. Projekte und Aktionen zur Gewaltprävention und Antidiskriminierung (z.B. Kinder-Mitmachzirkus: ein Projekt mit Migranten-/Flüchtlingskindern und einheimischen Kindern zur Völkerverständigung und zum Abbau von Vorurteilen, Selbstverteidigungskurse für Frauen, Vorträge und Aufklärungsarbeit in der Zivilgesellschaft)
- b) Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien mit gemischten Eltern/Kindgruppen für Veranstaltungen und Projekte z. B. Deutschkurs speziell für Mutter und Kind, Deutschkurse für Flüchtlinge und Migranten, Nachhilfe für Kinder, die am DaZ- Unterricht teilnehmen und Flüchtlingen, die eine Ausbildung aufgenommen haben, etc.
- c) sprachliche, interkulturelle und antirassistische Bildungsangebote und Aktivitäten z. B. gemeinsames offenes Kochen zum Austausch der Kulturen, um dadurch die Völkerverständigung zu fördern, Einladungen von Migranten in deutsche Familien zum Kennlernen, Kulturaustausch und Abbau von Vorurteilen, öffentliches feiern des Zuckerfestes, ein Fest der Kulturen, Informationen zu Angeboten und Veranstaltungen der deutschen Kulturarbeit für anderssprachige und Motivation und Begleitung der Flüchtlinge zu zieladäquaten Veranstaltungen
- d) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Gesundheits- und Erziehungshilfe z. B. durch Vorträge bzw. Kurse in einfacher und verschiedenen Sprachen zu o. g. Themen und Bereichen zur Hilfe für Flüchtlinge und Migranten

- e) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit in der Flüchtlingshilfe
- f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachgesprächen und Konferenzen zu Themen der Diskriminierung, Völkerverständigung und Flüchtlingshilfe (Länderkunde, Kulturgüter, Religionsfragen, etc.)
- g) Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einrichtungen sowie Initiativen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitwirkung in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann abschließend entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ableben oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt erklären. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Kündigt ein Mitglied satzungsgemäß, so hat er die bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Mit der Auflösung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Die bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Neben der Beitragsleistung verpflichtet sich jedes Mitglied als natürliche Person einmal pro Jahr einen Arbeitseinsatz bei einem zu unterstützenden Projekt zu leisten

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Entlastung des Kassenwarts

- i) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren
 - l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich analog und/oder digital eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Sie tagt so oft es erforderlich ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Die Tagesordnung kann nach der Einladung zur Versammlung erfolgen aber spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. In der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu genehmigen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, ggf. Beisitzern. Schriftführung wird in Personalunion vom Stellvertreter oder Kassenwart durchgeführt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.

und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich

- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter einberufen.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Kassenprüfer

Bei der Wahl des Vorstandes werden auch zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, nachdem sie die Kasse mindestens einmal im Verlauf eines Geschäftsjahres geprüft haben und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Malente Sachbereich Asyl, Aufgabengebiet Integration, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 aber in jedem Fall für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Datenschutzerklärung

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (2) Verantwortliche Stelle: Verein Integration & Teilhabe e.V., Rosenstraße 52, 23714, Bad Malente, Vorsitzende Silke Schicke, 04523-992044, silke.schicke@boedv.de
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

- (4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig.
- (5) Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).
- (6) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- (7) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- (8) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Telefon: +49 (0) 431 988-1200
Telefax: +49 (0) 431 988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
<https://www.datenschutzzentrum.de/>